

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungs-gemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Unternehmensflurbereinigung
Hochwasserrückhaltung Mechtersheim
Aktenzeichen: 41046-HA8.1

67433 Neustadt a.d.W., 03.08.2015
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Unternehmensflurbereinigung Hochwasserrückhaltung Mechtersheim Vorläufige Anordnung

§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen gemäß Planfeststellungsbeschluss der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 07.11.2014 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **15.09.2015** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Durch diese vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke berührt:

Gemarkung Mechtersheim

Flurstücke:

1583, 1584, 1588/2, 1590/2, 1591/3, 1593, 1595/2, 1596, 1597/2, 1598, 1601/5, 1601/6, 1675, 1675/2, 1676/2, 1678, 1679, 1680, 1680/2, 1681, 1682, 1683, 1760, 1762/1, 1764/4, 2392/3, 2392/4, 2392/5, 2392/8, 2392/9, 2394, 2395, 2396, 2398, 2399, 2400, 2402, 2404, 2405, 2406/2, 2410/1, 2410/2, 2415/2, 2415/3, 2418, 2420, 2422, 2425, 2426, 2426/2, 2427, 2430, 2431, 2432, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2440, 2441/2, 2442, 2443/1, 2443/4, 2444/3, 2447, 2450/1, 2454/3, 2465, 2479/1, 2480/1, 2481/1, 2485/1, 2486/1, 2488/1, 2490/1, 2492/1, 2495/1, 2496/1, 2498/1, 2500/1, 2504/1, 2505/1, 2508/1, 2509/1, 2510/1, 2512/1, 2513/3, 2514/4, 2514/5, 2514/6, 2515/1, 2516/1, 2519/1, 2520/31, 2520/32, 2520/33, 2520/34, 2520/35, 2520/36, 2520/37, 2520/38, 2520/39, 2520/40, 2520/41, 2521/1, 2521/2, 2521/3, 2521/4, 2522/4, 2522/5, 2523/3, 2523/4, 2524/5, 2524/6, 2525/1, 2526/3, 2527/1, 2528/1, 2529/4, 2530/1, 2531/5, 2531/6, 2532/1, 2533/3, 2533/4, 2534/1, 2535/5, 2541/12, 2541/13, 2541/14, 2543/1, 2543/2, 2569/2 und 2569/3.

Der Umfang der Inanspruchnahme der Flurstücke ist aus der ausgelegten Karte ersichtlich.

3. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hochwasserrückhaltung Mechtersheim wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

II. Entschädigung

1. Den Betroffenen wird im ersten Jahr eine Entschädigungspauschale für die durch die vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile, in Höhe von 500€/ha beanspruchte Fläche, gezahlt.
2. Eine darüber hinaus gehende Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden. Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind örtlich durch Pfähle kenntlich gemacht. Die Flächen sind in einer Karte farblich dargestellt. Informationen über die Größe der betroffenen Flächen können beim DLR Rheinpfalz eingeholt werden.
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen, während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Ludwig Herbel, Berghäuser Straße 100, 67354 Römerberg (nach Vereinbarung) und beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR Rheinpfalz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 30.11.2010 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 10.01.2011 unanfechtbar.

Der unter Nr. I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 03.01.2015 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde am 09.12.2014 und 12.02.2015 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben.

Die Anordnung hält sich auch im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Durch den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Iffezheim ist ein Verlust von Überschwemmungsflächen entstanden. Um den ehemals vorhandenen Schutz vor Rheinhochwasser, besonders für die „Rheinunterlieger“, wieder zu erreichen haben sich die Anlieger am Oberrhein auf eine Konzeption von Maßnahmen (Deutsch-französischer Vertrag über den Ausbau des Rheines, 1984) geeinigt. Eine Maßnahme davon ist die Ausweisung eines Hochwasserrückhalteraumes am Standort Mechtersheim.

Zur Einweisung des Unternehmensträgers in den Besitz der benötigten Flächen für die planfestgestellte Hochwasserrückhaltmaßnahme Polder Mechtersheim, zur Verteilung des durch die Baumaßnahme entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern, sowie zur Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur, wurde eine Bodenordnung notwendig.

Mit Anordnung vom 14.01.2011 wurde die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zum 01.02.2011 in die für den Polderbau benötigten Flächen eingewiesen.

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.